

Glossar zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit von Produktinformationsblättern nach Wertpapierhandelsgesetz

Inhalt

1. Hintergrund und Ziel	1
2. Anwendungsbereich	2
3. Allgemeine Hinweise zur Verwendung	3
4. Das Glossar	3
Teil I: Liste der regelmäßig nicht mehr zu verwendenden Begriffe	3
Teil II: Liste mit Kurzerläuterungen	9
Teil III: Liste der Begriffe, die vom PIB-Ersteller individuell zu erläutern sind	12
Teil IV: Textbausteine zum Thema Risiko	13
Teil V: Textbausteine zum Thema Kosten/Vertriebsvergütung	14

1 Hintergrund und Ziel

Produktinformationsblätter (PIBs) für Finanzinstrumente sollen in Kurzform die wesentlichen Inhalte der den Kunden im Rahmen der Anlageberatung zum Kauf empfohlenen Produkte erläutern. Seit ihrer Einführung im Jahr 2010 – zunächst im Rahmen einer Selbstverpflichtung durch die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft, seit Mitte 2011 gesetzlich verankert – haben die deutschen Banken und Sparkassen kontinuierlich an der Vereinheitlichung und Verbesserung dieser sogenannten „Beipackzettel“ gearbeitet.

Verbraucherschutzorganisationen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) äußerten wiederholt die Befürchtung, dass die vorwiegend von Spezialisten verfassten Produktinformationsblätter vom durchschnittlich informierten Anleger nicht verstanden würden. Um die sprachliche Verständlichkeit von PIBs zu verbessern, wurde auf Initiative der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, im Juli 2012 eine Arbeitsgruppe der Verbände der deutschen Kreditwirtschaft und der Verbraucherschützer gegründet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – bestehend aus dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), dem Bundesverband deutscher Banken (BdB), dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) sowie dem Verband

deutscher Pfandbriefbanken (vdp) –, der Deutsche Derivate Verband (DDV), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW). Die Arbeit der Gruppe wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) aktiv begleitet.

Die Verbände der DK und der DDV beauftragten ein auf verständliche Information spezialisiertes Fachinstitut, ein Glossar zu erstellen. Es soll den Erstellern von Produktinformationsblättern als Leitfaden für die verständliche Erläuterung von Fachbegriffen dienen und eine weitere Vereinheitlichung der PIBs fördern.

Das Glossar entstand in enger Abstimmung mit Vertretern der Verbände der DK und dem DDV nach einer fachlichen Analyse von 340 Informationsblättern der verschiedenen Produktgattungen (Aktien, Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe und Sonstige) durch das beauftragte Institut. Im ersten Schritt wurden potenziell schwierige Begriffe identifiziert, aus denen die Arbeitsgruppe anschließend 492 aus Sicht der Arbeitsgruppe wichtige Begriffe herausfilterte, die entweder vereinheitlicht oder zukünftig in der Regel nicht mehr verwendet werden sollen. Zur Verifizierung der Verständlichkeit der ins Glossar aufgenommenen Erläuterungen hat das Institut qualitative Probandentests durchgeführt.

Die einzelnen Arbeitsschritte des Instituts und offene Fragen wurden mit der Arbeitsgruppe erörtert, so dass die Einbindung der unterschiedlichen Perspektiven sichergestellt werden konnte. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Konsens über die in abstrakter Form gefundenen Vorschläge zur Vereinheitlichung von Begriffen und Textbausteinen nur eine eingeschränkte Aussagekraft über die Güte einzelner PIBs haben kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige aufsichts-

rechtliche Prüfungen in Bezug auf die Verständlichkeit der von den Häusern individuell zu erstellenden PIBs. Entscheidend für die Verständlichkeit eines Produktinformationsblatts ist immer dessen Gesamtwirkung auf den Anleger. Allein die Verwendung von Glossarbegriffen in einem PIB stellt nicht sicher, dass dieses Produktinformationsblatt alle Anforderungen des Gesetzgebers an ein PIB erfüllt.

2. Anwendungsbereich

Das Glossar enthält keine rechtlich bindenden Vorgaben, sondern lediglich Empfehlungen und Formulierungsvorschläge, die – eine richtige Darstellung voraussetzend – bei den in der Arbeitsgruppe repräsentierten Institutionen auf Akzeptanz stoßen. Das Glossar bezieht sich ausschließlich auf die Gestaltung von PIBs gemäß § 31 Abs. 3 a Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Im Rahmen der Erstellung dieses Glossars wurden PIBs zu OTC-Derivaten nicht analysiert. Gleichwohl können Glossar-begriffe – sofern inhaltlich passend – in PIBs zu OTC-Derivaten verwendet werden.

Einzelne Textbausteine oder Erläuterungen weisen unter Umständen sprachliche Abweichungen von anderen den Kunden zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien (z. B. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen, MiFID-Starterpakete etc.) auf. Dies ist der abstrakten Natur des Glossars geschuldet. Zudem sollen die PIBs aus sich heraus für den Anleger verständlich sein. Grundsätzlich dienen die PIBs nicht dazu, andere Informationsmaterialien zu ersetzen. Im Regelfall sollen insbesondere die in den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ beschriebenen allgemeinen Erläuterungen und Zusammenhänge nicht in den PIBs wiederholt werden. PIBs bezwecken lediglich eine Kurzinformation. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ist der Umfang deshalb auf maximal zwei bzw. drei Seiten beschränkt. Das Produktinformationsblatt ist nach dem Verständnis der Arbeitsgruppe auch kein geeignetes Instrument zur Förderung der allgemeinen Finanzbildung.

Die Verfasser des Glossars gehen davon aus, dass für die Mehrzahl der Fälle die jeweils passende Formulierung für die Erläuterungen und Textbausteine gefunden bzw. die zutreffende Vereinheitlichung von Begriffen vorgenommen wurde. Im Einzelfall obliegt es jedoch den Erstellern von PIBs zu entscheiden, ob und inwieweit von diesen Vorschlägen abgewichen wird. Wegen des hohen Abstraktionsgrades des Glossars kann es im konkreten Anwendungsfall notwendig sein, von den Vorschlägen zur Vereinheitlichung von Begriffen und Textbausteinformulierungen abzuweichen oder diese zu ergänzen.

Aus dem Glossar können keine Angabepflichten für den PIB-Ersteller über die bestehenden rechtlichen Anforderungen hinaus abgeleitet werden. Maßgeblich sind hierfür allein die rechtlichen Anforderungen und eine jeweilige Beurteilung des Einzelfalls. Das Glossar befasst sich ausschließlich mit der Darstellungsform von Angaben in den PIBs, ohne Aussagen inhaltlicher Art zu treffen. Für den Umfang und den Inhalt von Angaben in den PIBs sind die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich.

Das Glossar orientiert sich an dem zum Erscheinungszeitpunkt geltenden Marktstandard. Entsprechend der sich weiterentwickelnden Produktwelt und des Marktumfelds wird es voraussichtlich Anpassungen unterliegen.

3. Allgemeine Hinweise zur Verwendung

Die in den Glossarteilen III, IV und V vorgeschlagenen Erläuterungen (siehe „4. Aufbau“) können grundsätzlich für ein konkretes Finanzinstrument angepasst werden. In vielen Fällen enthält der Erläuterungsvorschlag bereits eine Konkretisierung. Sie wird an den entsprechenden Stellen durch eckige Klammern gekennzeichnet. In eckigen Klammern kursiv geschriebene **[Begriffe]**, sind als Platzhalter für bestimmte Inhalte angelegt und müssen von dem PIB-Ersteller individuell eingefügt werden. Gegebenenfalls wird dies durch ein Beispiel verdeutlicht.

Eine in eckigen Klammern angegebene **[Auswahlmöglichkeit/Variante]**, bedeutet grundsätzlich, dass einer der vorgeschlagenen Begriffe eingesetzt werden sollte. Das jeweilige PIB muss sich immer auf das zugrunde liegende Finanzinstrument beziehen. Der PIB-Ersteller muss den passenden Begriff auswählen oder den im konkreten Fall treffenden Begriff einsetzen. Beispiel: [Aktie/Anleihe] oder [*Finanzinstrument benennen*]. Daneben finden sich im Glossar Auswahlmöglichkeiten, die durch einen kursiven Platzhalter ergänzt werden. Der PIB-Ersteller kann damit die nach Meinung der Arbeitsgruppe häufigsten Anwendungsfälle durch den im konkreten Fall treffenden Begriff ersetzen. Beispiel: [*Aktie/Anleihe/anderes Finanzinstrument benennen*].

Verwendung der Begriffe „Finanzinstrument/Wertpapier“: Die Begriffe „Finanzinstrument“ und „Wertpapier“ sind nicht synonym. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird empfohlen, grundsätzlich den Begriff „Wertpapier“ zu verwenden, wenn es sich um ein Wertpapier handelt. In allen anderen Fällen ist „Finanzinstrument“ zu verwenden.

Hinweis zu Produktbezeichnungen

Sollten die in diesem Glossar aufgeführten Begriffe in einer Produktbezeichnung vorkommen, bleibt deren Verwendung zulässig. Die Vereinheitlichung von Produktnamen ist nicht Ziel dieses Glossars.

Hinweis zur Verwendung einer gendergerechten Sprache im Glossar:

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

4. Das Glossar

Das Glossar besteht aus fünf Teilen mit Empfehlungen für die Ersteller der Produktinformationsblätter:

- Teil I: Liste der regelmäßig nicht mehr zu verwendenden Begriffe**
- Teil II: Liste der Kurzerläuterungen**
- Teil III: Liste der Begriffe, die vom PIB-Ersteller individuell zu erläutern sind**
- Teil IV: Textbausteine zum Thema Risiko**
- Teil V: Textbausteine zum Thema Kosten/Vertriebsvergütung**

Teil I: Liste der regelmäßig nicht mehr zu verwendenden Begriffe

Für das Glossar wurden 131 Begriffe zusammengestellt, die im Interesse einer besseren sprachlichen Verständlichkeit von Produktinformationsblättern regelmäßig nicht mehr verwendet werden sollten. Gestrichen wurden Begriffe aus drei Gründen (in nachstehender Liste in den dafür vorgesehenen Spalten aufgeführt):

1. Ersetzt durch ein Synonym

Im Interesse einer Vereinheitlichung schlägt die Arbeitsgruppe vor, anstelle des ursprünglichen Begriffes das empfohlene Synonym zu verwenden. Beispiel: Statt „Zerobond“ wird die Verwendung von „Null-Kupon-Anleihe“ empfohlen.

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass als Synonyme vorgeschlagene Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung in einem PIB gebraucht werden. Ist eine solche Differenzierung geboten, bleibt die Verwendung beider Begriffe selbstverständlich möglich.

Beispielhaft kann hier die empfohlene Verwendung von „Fremdwährung“ statt „Wechselkurs“ genannt werden. Bei Zertifikaten in fremder Währung (beispielhaft: US-Dollar) und einem Wechselkurs als Basiswert (beispielhaft: Euro zum Schweizer Franken) könnte Verwirrung entstehen, wenn grundsätzlich nur ein Begriff zugelassen wäre. Der Anleger könnte dann nicht mehr zwischen dem „Kurs“ des Zertifikats und dem „Kurs“ des Basiswerts unterscheiden.

2. Ersetzt durch den passenden Oberbegriff

Der Begriff enthält eine für den Anleger im Rahmen einer Kurzinformation im Regelfall unnötige Differenzierung oder einen zu hohen Detaillierungsgrad. Er soll daher nicht als Oberbegriff verwendet werden. Der ursprüngliche Begriff mag zwar präziser sein, seine Verwendung erhöht jedoch in vielen Fällen die sprachliche Komplexität. So wurden beispielsweise aus der Produktgattung Anleihen/Schuldverschreibungen nicht nur sinnliche Termini zur Vereinheitlichung vorgeschlagen (z. B. Rente und Obligation als verzichtbare Synonyme), sondern auch Unterformen gestrichen.

Beispiel 1: „Bankschuldverschreibung“ und „Unternehmensanleihe“

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass auf die Verwendung der Begriffe „Bankschuldverschreibung“ und „Unternehmensanleihe“ als Oberbegriffe für die Bezeichnung der Art des Finanzinstruments verzichtet werden kann. Als Oberbegriffe zulässig sind „Schuldverschreibung“ und „Anleihe“.

Beispiel 2: „Prospekt“

Folgende Begriffe können im PIB grundsätzlich weiterhin verwendet werden: Basisprospekt, Börsenzulassungsprospekt, Verkaufsprospekt, Wertpapierprospekt. Als Oberbegriff sollte allerdings nur „Prospekt“ verwendet werden.

3. Entfällt wegen zu weit führender Informationen

Des Weiteren gibt es eine Reihe von Begriffen, die nach derzeitiger Einschätzung der Arbeitsgruppe ihrem Inhalt nach Informationen enthalten, die im Rahmen eines kurz zu haltenden PIBs zu weit führend sind oder als im Regelfall unverständlich identifiziert wurden. Auf diese Begriffe sollte regelmäßig auch ohne Verwendung eines entsprechenden Synonyms verzichtet werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Begriff im Einzelfall sehr wohl für den Anleger relevant sein kann. In diesen Fällen kann der Begriff auch weiterhin verwendet werden.

Beispiel: Der Begriff „ausschüttungsfähiger Überschuss“ dürfte den meisten Anlegern nicht geläufig sein. Außerdem ist dieser Ausdruck für die Beschreibung eines Finanzinstruments zu weit führend.

Neben diesen Gründen, welche in der anhängenden Liste in den dafür vorgesehenen Spalten aufgeführt sind, spricht die Arbeitsgruppe nachfolgende Empfehlungen zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit von Produktinformationsblättern aus:

1. Verzicht auf Fremdwörter

Grundsätzlich sollte auf die Verwendung von Fremdwörtern verzichtet werden, wenn es einen entsprechenden deutschen Begriff gibt.

Beispiel: Statt „Disclaimer“ wird empfohlen, „Wichtige Hinweise“ zu verwenden. (Siehe auch Teil II: In der Liste wird für viele Begriffe eine kurze Erläuterung in runden Klammern angegeben.)

Ausnahmen sind Begriffe, die allgemein etabliert sind und daher auch dem durchschnittlichen Anleger bekannt sein dürften. Als Anhaltspunkte für den Bekanntheitsgrad eines Begriffs dienen unter anderem die „Basisinformationen für Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie die häufige Verwendung von Begriffen in der (Wirtschafts- und Finanz-)Presse, die bei Privatanlegern verbreitet ist.

2. Keine Abkürzungen

Auf Abkürzungen sollte in einem Produktinformationsblatt grundsätzlich verzichtet werden. Dies gilt nicht für allgemeine, gängige Abkürzungen (wie „z. B.“, „d. h.“ oder „usw.“).

3. Fachbegriffe / -formulierungen erläutern

In den von der Arbeitsgruppe berücksichtigten Beispiel-PIBs sind vereinzelt Fachbegriffe aufgefallen, die für Anleger unverständlich sein könnten. Dies gilt z. B. für Begriffe und Formulierungen wie „Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz“¹ „Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysten“, „Interne-Zinsfuß-Methode“, „Spezialist“ oder „Übertragungsanordnung“. Zur Verschlankung des Glossars wurden solche Begriffe nicht explizit in das Glossar aufgenommen. Ersteller von Produktinformationsblättern sind jedoch gehalten, alle Fach- oder Spezialbegriffe auf ihre Relevanz für Anleger zu prüfen und gegebenenfalls auf diese zu verzichten.

¹ Um ein PIB zu kennzeichnen, soll gemäß BaFin folgender Satz verwendet werden: „Produktinformationsblatt gemäß Wertpapierhandelsgesetz“ oder „Produktinformationsblatt nach § 31 Abs.3a Wertpapierhandelsgesetz“.

	Zukünftig nicht mehr zu verwendender Begriff	Begründung: ersetzt durch Synonym	Begründung: ersetzt durch Oberbegriff	Begründung: zu weit führende Information
1	Abwicklungsart	Rückzahlungsart/ Einlösungsart		
2	Agio	Ausgabeaufschlag		
3	<i>Aktie</i> – kein Forderungsrecht			für Beschreibung Funktionsweise „Aktie“ nicht erforderlich (siehe Teil II, Ziffer 1)
4	<i>Aktie</i> – Mitberechtigung			
5	<i>Aktie</i> – Mitbeteiligung			
6	<i>Aktie</i> – mitgliedschaftliche Beteiligung			
7	<i>Aktie</i> – Mitgliedschaftsrecht			
8	<i>Aktie</i> – Mitinhaber			
9	<i>Aktie</i> – Mitverwaltungsrecht			
10	<i>Aktie</i> – nennwertlose Stückaktie	nennwertlose Aktie		
11	<i>Aktie</i> – Teilhaberpapier	Anteilspapier		
12	Aktie ohne Nennbetrag	nennwertlose Aktie		
13	Aktienbasket	Aktienkorb		
14	Aktiensplit	Aktienteilung		
15	Ankaufs- und Verkaufskosten		Erwerbs- und Veräußerungskosten	
16	Anleihe mit besonderen Bedingungen		Anleihe/Schuldverschreibung	
17	Auflagetag	Emissionstag		
18	Ausführungsweg		Handelsplatz	
19	Ausgabe	Emission		
20	Ausgabebedingungen	Emissionsbedingungen		
21	Ausgabekurs	Emissionskurs		
22	Ausgabevaluta	Emissionsvaluta		
23	Ausgabevolumen	Emissionsvolumen		
24	ausschüttungsfähiger Überschuss			zu fachspezifisch
25	Auszahlungsart	Rückzahlungsart/ Einlösungsart		
26	Bankschuldverschreibung		Anleihe/Schuldverschreibung	
27	Barausgleich ²	Zahlung		
28	Basisprospekt		Prospekt	Auf den Begriff sollte dann verzichtet werden, wenn er nur als Oberbegriff verwendet wird. Bei Hinweisen auf konkrete Dokumente sollte deren korrekte rechtliche Bezeichnung verwendet werden.
29	Basket	Aktienkorb		
30	Bezugsobjekt	Basiswert		
31	Bond		Anleihe/Schuldverschreibung	
32	Börsencourtage	Handelsplatzentgelt		
33	Börsentgelt	Handelsplatzentgelt		
34	Börsengebühr	Handelsplatzentgelt		

² Im Zusammenhang mit einer Zahlung sollte das Wort bzw. der Wortbestandteil „bar“ (z. B. „Barzahlung“, „Zahlung in bar“) vermieden werden, da regelmäßig keine physische Zahlung stattfindet.

	Zukünftig nicht mehr zu verwendender Begriff	Begründung: ersetzt durch Synonym	Begründung: ersetzt durch Oberbegriff	Begründung: zu weit führende Information
35	Börsennotiz	Börsennotierung/ -zulassung		
36	Börsenplatzentgelt	Handelsplatzentgelt		
37	Börsenzulassungsprospekt		Prospekt	siehe Anmerkungen Ziffer 28
38	Charakteristika	Eigenschaften		
39	Clean price/Dirty price	mit/ohne Stückzinsberechnung		
40	Courtage	Handelsplatzentgelt		
41	Delisting	Einstellung der Börsennotierung/Widerruf der Zulassung		
42	Delistingrisiko	Risiko der Einstellung der Börsennotierung		
43	Depotgebühr	Depotkosten/Depotentgelt		
44	Devisenkurs	Wechselkurs		
45	Disclaimer	Wichtige Hinweise		
46	Einlösungsverpflichtung	Rückzahlungsverpflichtung		
47	entgegengesetzt partizipieren	entgegengesetzt teilhaben		
48	Entgelte Dritter	Fremde Kosten und Auslagen		
49	Entgeltsimulation			zu fachspezifisch
50	Fälligkeitstermin/Fälligkeitstag	Rückzahlungstermin/Einlösungstermin		
51	Finaler Bewertungstag	Letzter Bewertungstag		
52	Fix-Kupon-Anleihe	Festzinsanleihe		
53	Fremde Auslagen und Kosten	Fremde Kosten und Auslagen		
54	Fremdwährungskurs	Wechselkurs		
55	geldwerte Inhaber-schuldverschreibung	Anleihe/Schuldverschreibung		
56	Gutschrift	Bonus		
57	Handelsplatzgebühr	Handelsplatzentgelt		
58	Hedge	Absicherungsgeschäft		
59	Indexdisclaimer			zu fachspezifisch
60	Inhaberschuldverschreibung		Anleihe/Schuldverschreibung	
61	Intraday	innerhalb eines Tages		
62	Investmentattribute	Investmenteigenschaften/ Eigenschaften der Anlage		
63	Investor	Anleger		
64	Kommission	Entgelt		
65	Kontrahent	Gegenpartei		
66	<i>Kosten</i> – Abwicklungspauschale			zu fachspezifisch
67	<i>Kosten</i> – Anschaffungskosten		Erwerbs- und Veräußerungskosten	
68	<i>Kosten</i> – Leistungsentgelt			zu fachspezifisch
69	<i>Kosten</i> – Preis für Limiterteilung			zu fachspezifisch
70	Kreditspanne	Credit Spread (siehe auch Liste Teil II – „Credit Spread“)		
71	Kupon	Zinssatz		
72	Leverage	Hebel		

	Zukünftig nicht mehr zu verwendender Begriff	Begründung: ersetzt durch Synonym	Begründung: ersetzt durch Oberbegriff	Begründung: zu weit führende Information
73	Listing	Börsenzulassung/ -notierung		
74	Maklercourtage	Handelsplatzentgelt		
75	Managementgebühr	Verwaltungsentgelt		
76	Marktplatz		Handelsplatz	
77	Medium Term Note		Anleihe/ Schuldverschreibung	
78	Mindeststückelung	kleinste handelbare Einheit		
79	Minimumentgelt	Mindestentgelt		
80	Nominal	Nominalbetrag		
81	Note		Anleihe/Schuldverschreibung	
82	Notierung	Börsennotierung/ -zulassung		
83	Notiz	Börsennotierung/ -zulassung		
84	Obligation		Anleihe/Schuldverschreibung	
85	Ordergebühren	Orderentgelt		
86	Partizipation/partizipieren	Teilhabe/teilhaben		
87	Pauschalgebühr	Pauschalentgelt		
88	Performance	Wertentwicklung		
89	Prämie	Bonus		
90	Prozentnotiz	Prozentnotierung		
91	Referenzwert	Benchmark		
92	Rente		Anleihe/Schuldverschreibung	
93	Reorganisationsverfahren	Restrukturierungsverfahren		
94	<i>Risiko</i> – Absatzrisiko			kein Anlegerrisiko
95	<i>Risiko</i> – Ertragsrisiko	Dividendenrisiko		
96	<i>Risiko</i> – Handelsrisiko	Liquiditätsrisiko		
97	<i>Risiko</i> – Kreditausfallrisiko	Emittentenrisiko		
98	<i>Risiko</i> – Kreditrisiko	Emittentenrisiko		
99	<i>Risiko</i> – Kursrisiko	Kursänderungsrisiko		
100	<i>Risiko</i> – Kursverlustrisiko	Kursänderungsrisiko		
101	<i>Risiko</i> – Risiko des Zulassungswiderrufs	Risiko der Einstellung der Börsennotierung		
102	<i>Risiko</i> – Schuldnerisiko	Emittentenrisiko		
103	Risiko ist diversifiziert	Risiko ist gestreut		
104	Risikotoleranz	Risikobereitschaft		
105	Rückzahlung durch Geldbetrag	Zahlung		
106	Rückzahlung in bar	Zahlung		
107	Sicherheitsschwelle	Barriere		
109	Spread	Spanne Kaufs-/Verkaufspreis		
110	Stocksplit, Stock split	Aktienteilung		
111	Stückenotiz, Stücknotiz	Stücknotierung		
112	Stückzinsverrechnung	Stückzinsberechnung		
113	Suspendierung des Handels	Aussetzung des Handels		
114	Tag der Begebung	Emissionstag		
115	Teilschuldverschreibung			zu fachspezifisch
116	Tilgungslevel	Auszahlungslevel		
117	Tilgungsmodalitäten	Tilgungsbedingungen		

	Zukünftig nicht mehr zu verwendender Begriff	Begründung: ersetzt durch Synonym	Begründung: ersetzt durch Oberbegriff	Begründung: zu weit führende Information
118	Time lag	Zeitverzögerung		
119	Transaktionskosten	Erwerbs- und Veräußerungskosten		
120	Transferstopp-Risiko	Länder- und Transferrisiko		
121	Unternehmensanleihe		Anleihe/ Schuldverschreibung	
122	Ursprungsland	Herkunftsland		
123	Verbriefung			zu fachspezifisch
124	Vergütung	Bonus		
125	Verkaufsprospekt		Prospekt	siehe Anmerkungen Ziffer 28
126	Verwahrgebühr/Verwahren- gelt/Verwahrkosten	Depotkosten		
127	Verwaltungsgebühr	Verwaltungsentgelt/ -vergütung		
128	Währungsanleihe	Fremdwährungsanleihe		
129	Wertpapierprospekt		Prospekt	siehe Anmerkungen Ziffer 28
130	Zero Bond, Zero-Bond	Null-Kupon-Anleihe		
131	Zinsintervall	Zinsperiode		

Teil II: Liste mit Kurzerläuterungen

In dieser Liste sind Vorschläge für standardisierte Kurzerläuterungen enthalten. Dazu zählen vor allem die Erläuterungen zur Funktionsweise der einzelnen Finanzinstrumente sowie der verwendeten Fachbegriffe (Beispiel: „Anleihe/Schuldverschreibung“, „Pfandbrief“, „Liquidationserlös“). Insbesondere Vorschläge zu Oberbegriffen und Produktgattungen entlasten den Emittenten jedoch nicht, konkrete Ausprägungen näher zu erläutern. Textbausteine sind vom PIB-Ersteller auf das jeweilige Finanzinstrument individuell anzupassen und/oder zu ergänzen. Dabei sind Abwandlungen grundsätzlich zulässig, insbesondere wenn sie zur

sinnvollen Einbindung der Erläuterungen in den Gesamttext dienen. Weiterhin sind die Allgemeinen Hinweise zur Verwendung des Glossars (Kapitel 3) zu beachten.

Für viele Begriffe wird eine kurze Erläuterung in runden Klammern angegeben.

Beispiele: „Benchmark (Vergleichswert)“, „Quanto (Währungsabsicherung)“. Werden diese Begriffe in einem PIB verwendet, ist die Erläuterung in Klammern ausreichend.

Begriff		Abgestimmte Formulierungen
1	Aktie	Mit dem Kauf einer Aktie wird der Anleger Aktionär und erhält somit einen Anteil an der [Gesellschaft benennen]. Die Aktie gewährt dem Aktionär die gesetzlich und vertraglich festgelegten Rechte. Dazu gehören zum Beispiel der Anspruch auf einen Anteil am Gewinn (Dividende) und ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung, darüber hinaus auch Auskunfts [- und Stimm] rechte auf der Hauptversammlung.
2	Anleihe – Anleihe/Schuldverschreibung	Diese [Anleihe/Schuldverschreibung] ist ein Wertpapier, das einen [festen/variablen] Zinsertrag bietet. Laufzeit und die Art der Zahlung[en] bei Fälligkeit sind vorgegeben. Am Ende der Laufzeit erfolgt eine Zahlung zu [Prozentzahl angeben, z. B. 100%] des Nennbetrags. Der Anleger einer [Anleihe/Schuldverschreibung] hat einen Anspruch auf Geldzahlung gegenüber dem Emittenten [und dritte Partei einfügen].
3	Anleihe – Null-Kupon-Anleihe	Null-Kupon-Anleihen sind Wertpapiere, die dem Anleger keine regelmäßigen Zinszahlungen bieten. Anstelle der Zinszahlungen ergibt sich die Verzinsung aus der Differenz zwischen dem Betrag der Zahlung[en] bei Fälligkeit und dem Kaufpreis. Laufzeit und die Art der Zahlungen bei Fälligkeit sind vorgegeben. Am Ende der Laufzeit erfolgt eine Zahlung zu 100 % des Nennbetrags. Der Anleger einer [Anleihe/Schuldverschreibung] hat einen Anspruch auf Geldzahlung gegenüber dem Emittenten [und dritte Partei einfügen].
4	Basiswert	Bezugswert, der einem [Wertpapier/Finanzinstrument] zugrunde liegt.
5	Benchmark	Benchmark (Vergleichswert)
6	Bezugsrecht	Recht des Aktionärs, bei einer Kapitalerhöhung einen Teil der neuen Aktien zu beziehen, der seinem Anteil am bisherigen Grundkapital der Gesellschaft entspricht.
7	Briefkurs	Briefkurs (Verkaufs[preis/-kurs])
8	Cap	Cap ([obere/untere] [Preis-/Kurs-]grenze)
9	Chart	Chart (Grafik)
10	Credit Spread	Credit Spread (Risikoaufschlag = Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität.)
11	Daueremission	Daueremission (Ausgabe erfolgt laufend ohne vorab festgelegtes Emissionsvolumen.)
12	Deckungsregister	Deckungsregister (Verzeichnis der Darlehen und sonstigen Werte, mit denen ein Pfandbrief besichert ist.)
13	Einführungsbörse	Einführungsbörse: Börse, an der das [Wertpapier/Finanzinstrument] zum Handel zugelassen wird.
14	Emittent	Emittent (Herausgeber der [Art des Finanzinstruments benennen, z. B. Anleihe])
15	ex Dividende	ex Dividende (Dividende ist nicht mehr im Preis der Aktie enthalten.)

	Begriff	Abgestimmte Formulierungen
16	fairer Wert	Der faire Wert wird mit finanzmathematischen Preismodellen errechnet und bildet den aus Sicht des Emittenten theoretisch richtigen Preis ab, bei dem das [Wertpapier/Finanzinstrument] weder über- noch unterbewertet ist. Er ist nicht notwendig identisch mit dem An- oder Verkaufspreis.
17	Floor	Floor ([untere/obere] [Preis-/Kurs-]grenze)
18	Future	Future (Termingeschäft)
19	Geld-Brief-Spanne	Geld-Brief-Spanne (Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis)
20	Geldkurs	Geldkurs (Ankaufs[preis/-kurs])
21	Globalurkunde	Globalurkunde (Sammelurkunde)
22	Hebel	Hebel (Faktor, der angibt, wie stark der Preis des [Wertpapiers/Finanzinstruments/ Derivats] auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen.)
23	Hypothek	Hypothek (Pfandrecht an einem Grundstück zur Sicherung einer Forderung.)
24	Hypothekenpfandbrief	Der Hypothekenpfandbrief ist eine Schuldverschreibung, die von einer Bank oder Sparkasse nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes ausgegeben wird. Der Hypothekenpfandbrief ist hauptsächlich mit grundpfandrechtlich gesicherten Immobiliendarlehen gedeckt. Für den Fall der Insolvenz des Emittenten dienen diese Deckungswerte dazu, die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger weiterhin zu erfüllen. Der Erwerber des Pfandbriefs hat gegenüber dem Emittenten einen Anspruch auf die vereinbarten Zinszahlungen für die Laufzeit des Pfandbriefs und auf die Rückzahlung des Nennbetrags am Ende der Laufzeit.
25	indikativer Preis	indikativer (unverbindlicher) Preis
26	Kosten – Roll-over-Gebühren	Roll-over-Kosten (Entgelt für das Tauschen eines auslaufenden Terminkontrakts in einen Folgekontrakt.)
27	kreditbezogene Inhaberschuldverschreibung/bonitätsabhängige Anleihe	Bei dieser [<i>Produktname einfügen</i>] hängen Zahlungen [ganz oder teilweise] von dem Nichteintritt folgender Kreditereignisse [<i>Kreditereignisse auflisten</i>] ab. Beispiele für Kreditereignisse sind: <ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit • vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit aufgrund eines Umstands, der nicht in der Verbindlichkeit selbst begründet ist • Ausfall einer Verbindlichkeit aufgrund eines Umstands, der nicht in der Verbindlichkeit selbst begründet ist • Zahlungsausfall • Ablehnung der Verbindlichkeit in rechtlicher oder faktischer Hinsicht • Aufschub der Zahlung • Umstrukturierung der Verbindlichkeit
28	Kurs-/Preisindex	[Preis/Kurs]index] (Index, der den Verlauf der Preisentwicklung von [Wertpapieren/Finanzinstrument] anzeigt. Erträge [<i>Art der Erträge benennen</i> ; z.B. Dividenden] werden bei der Indexberechnung nicht mit eingerechnet.)
29	Limit	Limit (Preisgrenze)
30	Liquidationserlös	Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens.
31	Market Making	Market Making (fortlaufende Angabe von An- und Verkaufs-[preisen/kursen].)
32	Mündelsicherheit	Anlageformen, die für die risikoarme Anlage von Mündelgeldern gesetzlich vorgesehen sind, aber Verluste nicht ausschließen.
33	Nachrang	Im Fall der Insolvenz des [<i>Name des Emittenten einfügen</i>] werden zuerst die vorrangigen Ansprüche der Gläubiger bedient. Diese nachrangige [<i>Anleihe/Genussschein/konkreten Begriff einfügen</i>] ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.
34	Nettoinventarwert	Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds (englischer Begriff: Net Asset Value, NAV).
35	Performance-Index	Performanceindex (Index, der den Verlauf der [Preis-/Kurs-]entwicklung von [Wertpapieren/Finanzinstrumenten] anzeigt. Erträge [<i>Art der Erträge benennen</i> , z.B. <i>Dividende</i>] werden bei der Indexberechnung mit eingerechnet.)

	Begriff	Abgestimmte Formulierungen
36	Pfandbrief – Öffentlicher Pfandbrief	Der Öffentliche Pfandbrief ist eine Schuldverschreibung, die von einer Bank oder Sparkasse nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes ausgegeben wird. Der Öffentliche Pfandbrief ist mit Forderungen gegen die öffentliche Hand gedeckt. Für den Fall der Insolvenz des Emittenten dienen diese Deckungswerte dazu, die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger weiterhin zu erfüllen. Der Erwerber des Pfandbriefs hat gegenüber dem Emittenten einen Anspruch auf die vereinbarten Zinszahlungen für die Laufzeit des Pfandbriefs und auf die Rückzahlung des Nennbetrags am Ende der Laufzeit.
37	Quanto	Quanto (Währungsabsicherung)
38	Risikobereitschaft	Risikobereitschaft (Bereitschaft des Anlegers, für einen eventuellen höheren Ertrag möglicherweise auch Verluste in Kauf zu nehmen.)
39	Risiko ist gestreut	Das Anlagerisiko hängt von folgenden Anlageklassen ab: [<i>Anlageklassen benennen, z. B. Geldwerte/Schuldverschreibungen/Anleihen</i>]. Innerhalb dieser Anlageklassen hängt es von folgenden Werten ab: [<i>alle konkreten Werte aufzählen</i>] [sowie – falls zutreffend – von der Bonität des Emittenten]. Für den Anleger ist das höhere der Risiken maßgeblich.
40	Rendite	Rendite (Ertrag einer Kapitalanlage. Sie wird für [<i>Zeitraum benennen, z. B. für ein Jahr</i>] [für die Restlaufzeit von [<i>Anzahl der Jahre einfügen</i>] Jahren] berechnet und in Prozent ausgedrückt.) Hinweis: Die Angabe erfolgt in der Regel jährlich, wenn dies für das Produkt möglich ist.
41	Seitwärtsbewegung	Seitwärtsbewegung (Entwicklung des [<i>Marktpreises/Kurses</i>] auf insgesamt gleichbleibendem Niveau.)
42	Seitwärtsrendite	Seitwärtsrendite (Ertrag bei insgesamt gleichbleibendem [<i>Marktpreis/Kurs</i>] des Basiswerts)“
43	Spread	a) Spread (Differenz zwischen [<i>Differenz konkretisieren, z. B. An- und Verkaufspreis</i>]) b) Credit Spread (Risikoaufschlag) siehe unter „Credit Spread“)
44	Swap	Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern über den Austausch von [<i>Konkretisierung, z. B. Devisenzahlungen/Zinszahlungen/Wertpapieren</i>].
45	Termingeschäft	Termingeschäft (Future)
46	Thesaurierender Fonds	Thesaurierender Fonds (laufende Erträge des Fonds werden nicht ausgezahlt, sondern direkt wieder in demselben Fonds angelegt.)
47	Tilgungsbedingungen	Tilgungsbedingungen (Bedingungen für die Rückzahlung [<i>Konkretisierung des Wertpapiers</i>])
48	Treugeber	Person, die einem anderen Vermögenswerte zur Verwaltung anvertraut
49	Überzeichnung	Bei einer Neuemission übersteigt die Nachfrage das Emissionsvolumen.
50	Valuta	Valuta (Zeitpunkt der [<i>Gutschrift/Belastung</i>])
51	Volatilität	Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen eines Werts (zum Beispiel Wertpapier- oder Devisenpreise, Index) innerhalb eines bestimmten Zeitraums.)
52	Volatilität – historische Volatilität	Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Preisschwankungen eines Basiswerts; auf der Grundlage von historischen Preisen des Basiswerts errechnet.)
53	Volatilität – implizite Volatilität	Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Preisschwankungen eines Basiswerts; auf der Grundlage von prognostizierten Preisen des Basiswerts errechnet.)
54	Zinsfrequenz	Häufigkeit der Zinszahlung
55	Zinsperiode	Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen

Teil III: Liste der Begriffe, die vom PIB-Ersteller individuell zu erläutern sind

Die in dieser Liste aufgeführten Begriffe haben verschiedene Bedeutungen, je nachdem, in welchem Zusammenhang und für welche Finanzinstrumente sie verwendet werden. Sie sollten vom PIB-Ersteller für das jeweilige Finanzinstrument individuell erläutert werden.

Damit die Erklärungen klar und verständlich sind, sollten folgende Grundregeln beachtet werden:

- Vermeidung zu langer Sätze und komplizierter Satzkonstruktionen
- Vermeidung zu langer und schwieriger Wörter
- Verwendung einer zielgruppengerechten Sprache
- Verwendung einer aktiven Sprache

Die folgende Liste ist nicht abschließend. Es kann über diese hier aufgezählten Begriffe hinaus weitere Begriffe geben, die vom PIB-Ersteller individuell zu erläutern sind.

1	Anleihe – Aktienanleihe
2	Anfänglicher Referenzpreis
3	Absicherungskosten
4	Aktie – Namensaktie
5	Aktie – Stammaktie
6	Aktie – vinkulierte Namensaktie ohne Nennbetrag
7	Aktie – Vorzugsaktie (mit Stimmrecht)
8	Aktie – Vorzugsaktie (ohne Stimmrecht)
9	Anleihe – Bankschuldverschreibung
10	Anleihe – Festzinsanleihe
11	Anleihe – Fremdwährungsanleihe
12	Anleihe – mit variablem Zinssatz (Floater)
13	Anleihe – Staatsanleihe
14	Anleihe – Stufenzinsanleihe
15	Anleihe – Unternehmensanleihen
16	Anleihe – Wandelanleihe
17	Anleihe – mit Kapitalschutz/Kapitalschutzanleihe
18	Auszahlungslevel
19	Barriere
20	Basispreis
21	Bezugsverhältnis
22	Bonus-Zertifikat
23	Call
24	Derivat
25	Discount-Zertifikat
26	Einlösungsart
27	Emissionskurs/-preis
28	Endgültiger Referenzpreis
29	Ertragszahlungslevel
30	Express-Zertifikat
31	feste Zinsstaffel

32	Genussschein
33	Index-/Partizipationszertifikat
34	Indexsponsor
35	Kapitalschutz-Zertifikat
36	Knock-out
37	Knock-out-Barriere
38	Knock-out-Zertifikat
39	Korrelation
40	Kreditereignis
41	Kursbandbreite
42	Liquidität
43	Marktbedingungen/Marktparameter
44	Markterwartung
45	Optionsschein
46	Outperformance-Zertifikat
47	Partizipationsschein
48	Put
49	Ratio
50	Referenzpreis
51	Referenzschuldner
52	Referenzverbindlichkeit
53	Schiffspfandbrief
54	Schlussreferenzpreis
55	Sprint-Zertifikat
56	Anleihe – Strukturierte Anleihe
57	Teilhabefaktor
58	Tilgungsschwelle
59	Triggerlevel
60	untertägige Auktion
61	Zinstagequotient $(act/act)/(30/360)/(act/360)$

Teil IV: Textbausteine zum Thema Risiko

In diesem Teil werden Textbausteine für die wesentlichen Risiken dargestellt.

1. Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

Die Textbausteine zum Thema „Risiko“ dienen der besseren Verständlichkeit von Produktinformationsblättern durch sprachliche Vereinfachung und Vereinheitlichung. Die Verwendung der Textbausteine allein muss jedoch nicht zwingend eine hinreichende Risikodarstellung gewährleisten. Der Ersteller hat die Pflicht, im Einzelfall zu prüfen, ob die Beschreibung der Risiken im Text-

baustein den jeweils geltenden, rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risikobausteine ergänzt werden. Im Ausnahmefall kann es zwingend sein, die standardisierten Textbausteine durch eine auf den Einzelfall zutreffende Darstellung zu ersetzen.

Es sollten nur solche Risiken beschrieben werden, die den Anleger betreffen. So sind beispielsweise beim „Absatzrisiko“ die Risiken für die Bank oder Sparkasse nicht aufzuführen.

2. Empfehlung für die harmonisierte Darstellung von Risiken

	Risiko	Empfehlung für die harmonisierte Darstellung
1	Allgemeines Marktpreisrisiko (nur für Aktien, Anleihen und Genussscheine)	Der Anleger trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser [Aktie/Anleihe] als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes fällt. Der Anleger erleidet einen Verlust, wenn er unter dem Erwerbs[preis/-kurs] veräußert.
2	Branchenrisiko (nur für Aktien)	Der Anleger trägt das Risiko, dass der Preis dieser Aktie als Folge der Entwicklung der [<i>Branche benennen, z. B. Automobilindustrie</i>] fällt. Der Anleger erleidet einen Verlust, wenn er unter dem Erwerbs-[preis/kurs] veräußert.
3	Dividendenrisiko (nur für Aktien)	Der Anleger trägt das Risiko, dass die [<i>Name des Unternehmens, z. B. XY AG</i>] keine oder eine geringere als die erwartete Dividende ausschüttet.
4	Einstellung der Börsennotierung/Widerruf der Zulassung (nur für Aktien, Anleihen und Genussscheine)	Der Anleger trägt das Risiko, dass durch [die Einstellung der Börsennotierung/den Widerruf der Zulassung] [der Aktie/der Anleihe/des Genussscheins] der [<i>Name des Emittenten</i>] kein Handel an der Börse mehr stattfindet. Dadurch kann es für den Anleger schwierig oder unmöglich sein, [die Aktie/die Anleihe/den Genussschein] zu veräußern und/oder eine Veräußerung kann mit größeren Preisabschlägen einhergehen.
5	Emittenten-/Bonitätsrisiko	Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der [<i>Name des Emittenten</i>] ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.
6	Fremdwährungsrisiko/Währungsrisiko	Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Wechselkurs der für das Produkt relevanten Währung[en] [zum Nachteil des Anlegers] ändert.
7	Kündigungs- und Wiederanlagerisiko (nur bei kündbaren Produkten)	Der Anleger trägt das Risiko, dass der Emittent sein Kündigungsrecht zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt ausübt und der Anleger diesen Betrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.
8	[Kurs-/Preis]änderungsrisiko	Der Anleger trägt das Risiko, dass der Wert [der Anleihe/des Zertifikats/ <i>Finanzinstrument einfügen</i>] während der Laufzeit insbesondere durch die unter [<i>Verweis auf entsprechende Ziffer im PIB</i>] genannten marktpreisbestimmenden Faktoren [fällt/nachteilig beeinflusst wird] und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann.
9	Länder- und Transferrisiko	Der Anleger trägt das Risiko, dass der Emittent seine Verpflichtungen aus der Anleihe trotz Zahlungsfähigkeit nicht erfüllen kann. Dieser Fall tritt ein, wenn die Transferfähigkeit und/oder -bereitschaft eines bestimmten Staates fehlt. Zahlungen aus einem bestimmten Staat dürfen dann nicht oder nur eingeschränkt in einen anderen Staat geleistet werden.
10	Liquiditätsrisiko	Der Anleger trägt das Risiko, dass bei dieser [Aktie/Anleihe/ <i>Finanzinstrument einfügen</i>] überhaupt kein oder kaum börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet. Deshalb kann die [Aktie/Anleihe/ <i>Finanzinstrument einfügen</i>] entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.
11	Zinsänderungsrisiko	Der Anleger trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht und hierdurch der Marktpreis des [<i>Finanzinstrument einfügen</i>] fällt.

Teil V: Textbausteine zum Thema Kosten/Vertriebsvergütung

Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, gerade im Bereich der Kosten und Vertriebsvergütung die Transparenz für den Anleger weiter zu verbessern und schlägt eine möglichst einheitliche Darstellung vor.

Um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit des Kostenkomplexes in den PIBs für den Anleger zu erhöhen, empfiehlt die Arbeitsgruppe zum einen, die Begriffsvielfalt zu reduzieren, indem gleichbedeutende Termini durch inhaltlich identische Synonyme ersetzt werden. Zum anderen können bestimmte Kostenbausteine durch deren standardisierte Beschreibung zu einem besseren Verständnis bei den Anlegern beitragen. Zudem soll eine möglichst einheitliche Gliederung der Kosten- und Vertriebsvergütungsbausteine durch die Emittenten zu einer besseren Produktvergleichbarkeit führen.

1. Hinweise zur Darstellung der Textbausteine

Im „ZKA-Standard für ein Produktinformationsblatt“ wird unter der Überschrift „6. Kosten/Vertriebsvergütung“ eine bestimmte Reihenfolge und Gliederung bei der Darstellung der Kosten- und Vertriebsvergütungsposten empfohlen, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. Die Bezeichnung der Absätze, d. h. die Zwischenüberschriften „Erwerbs-/ Veräußerungskosten (Ia)“, laufende Kosten (Ib)“ und „Vertriebsvergütung (II)“ selbst, können weggelassen werden. Von der dargestellten Reihenfolge sollte nur abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall geboten ist.

Beispiel: Konkretisierungen zu Vertriebserlösen im Festpreisgeschäft können im Kostenblock im Zusammenhang mit dem Textbaustein zum Festpreisgeschäft angegeben werden, sofern dies nicht in der Rubrik „Vertriebsvergütungen“ (siehe unten) erfolgt.

Die Angaben zu Erwerbs- und Veräußerungskosten können gemeinsam oder auch getrennt angegeben werden. Bezüglich der Erwerbskosten schlägt die Arbeitsgruppe den einheitlichen Einsatz der Textbausteine zu den Ausführungsarten Festpreis- oder Kommissionsgeschäft vor. Diese können einzeln oder kombiniert dargestellt werden. Sofern dies notwendig ist, können Emittenten die Textbausteine anpassen. Zusätzliche Konkretisierungen sind möglich.

Die Angabe weiterer Kostenpositionen ist grundsätzlich gestattet (z. B. unter der Rubrik „laufende Kosten“). Diese können losgelöst von Erwerbs- und Veräußerungskosten im PIB aufgelistet werden.

Obwohl eine Angabe von Vertriebsvergütungen/Zuwendungen/Rückvergütungen in PIBs rechtlich nicht vorgeschrieben ist, spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, diese Information in das Produktinformationsblatt aufzunehmen und den entsprechenden Textbaustein (siehe unten) einzusetzen.

Zulässig sind an dieser Stelle gegebenenfalls notwendig werdende Konkretisierungen. Fallen im Vertriebsvergütungsblock keine relevanten Positionen an, kann dieser komplett entfallen. Dies gilt auch für den Satz zur Angabe des Ausgabeaufschlags, wenn kein Ausgabeaufschlag beim Verkauf des Produkts anfällt.

Sofern ein Emittent auf eigenen Wunsch beispielsweise weitere Angaben zu nicht monetären Zuwendungen oder zu Vertriebslösungen im Festpreisgeschäft machen möchte, kann er diese in die Rubrik Vertriebsvergütung im Textbaustein aufnehmen.

2. Reduzierung der Begriffsvielfalt

Andere Begriffe, die der Umschreibung von Zuwendungen/Rückvergütungen dienen, sind nach dem Dafürhalten der Arbeitsgruppe oftmals nicht erforderlich und sollten daher zukünftig bei der PIB-Erstellung vermieden werden. Hierzu gehören insbesondere Bezeichnungen wie: Bonifikation, Innenvergütung, Umsatzprovision, Platzierungsprovision, Bestandsprovision etc. Darüber hinaus lassen sich der Liste für regelmäßig nicht mehr zu verwendende Begriffe Synonyme entnehmen, unter denen zahlreiche Kostentermini vereinheitlicht worden sind.

3. Empfehlung für die harmonisierte Darstellung von Kosten und Vertriebsvergütungen

Die vorgeschlagenen Erläuterungen umfassen die Ausführungsarten. Die alleinige Verwendung der vorgeschlagenen Erläuterungen führt nicht dazu, dass damit die gesetzliche Kostengabepflicht vollumfänglich erfüllt ist

Folgende Kostenblöcke sind möglich:

- a. Erwerbs- und Veräußerungskosten
- b. Laufende Kosten
- c. Vertriebsvergütung

Zudem werden folgende Fallvarianten zur Ausführung unterschieden:

- A: Festpreisgeschäft
- B: Kommissionsgeschäft
- C: Kombination aus Festpreisgeschäft und Kommissionsgeschäft

Im Folgenden werden die Textbausteine in der vorgeschlagenen Reihenfolge der einzelnen Kostenblöcke für die einzelnen Fallvarianten dargestellt:

A. Fallvariante Festpreisgeschäft

a. [Erwerbs- und Veräußerungskosten]

„Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und der [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] zu einem festen oder bestimm-
baren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält [üblicherweise] einen Erlös für [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle] [ggf. zusätzliche Konkretisierung].“

b. [Laufende Kosten]

[Verwaltungsentgelt:] [Ausführungen zum Verwaltungsentgelt einfügen]

„Für die Verwahrung der Wertpapiere im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden [Bank/Sparkasse] vereinbarten Kosten an [(Depotentgelt)].“
[- ggf. weitere Kostenposten anführen]

c. [Vertriebsvergütung]

„Die [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] erhält von [konkrete Bezeichnung einfügen] [als einmalige Vertriebsvergütung [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag]] [und] [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag] [als [laufende/jährliche] Vertriebsvergütung]. [In der einmaligen Vertriebsvergütung ist ein Ausgabeaufschlag [von [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag]] enthalten]. [ggf. zusätzliche Konkretisierung]

B. Fallvariante Kommissionsgeschäft

a. [Erwerbs- und Veräußerungskosten]

„Das Geschäft wird von einer [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] mit einem Dritten [für den Anleger/für Rechnung des Anlegers³] abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das] Entgelt[e] [ggf. andere Konkretisierung] sowie fremde Kosten und Auslagen (z. B. Handelsplatzentgelte) werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.“

b. [Laufende Kosten]

[Verwaltungsentgelt:] [Ausführungen zum Verwaltungsentgelt einfügen]

„Für die Verwahrung der Wertpapiere im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden [Bank/Sparkasse] vereinbarten Kosten an [(Depotentgelt)].“
[ggf. weitere Kostenposten anführen]

c. [Vertriebsvergütung]

„Die [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] erhält von [konkrete Bezeichnung einfügen] [als einmalige Vertriebsvergütung [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag]] [und] [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag] [als [laufende/jährliche] Vertriebsvergütung]. [In der einmaligen Vertriebsvergütung ist ein Ausgabeaufschlag [von [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag]] enthalten.] [ggf. zusätzliche Konkretisierung]

C. Fallvariante Kombination aus Festpreisgeschäft und Kommissionsgeschäft

a. [Erwerbs- und Veräußerungskosten]

„Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und der [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] zu einem festen oder bestimm-
baren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält [üblicherweise] einen Erlös für die [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] [ggf. zusätzliche Konkretisierung].“

Andernfalls wird das Geschäft im Namen der [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] mit einem Dritten [für den Anleger/für Rechnung des Anlegers⁴] abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das] Entgelt[e] [ggf. andere Konkretisierung] sowie fremde Kosten und Auslagen (z. B. Handelsplatzentgelte) werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.“
[ggf. weitere Kostenposten anführen]

b. [Laufende Kosten]

[Verwaltungsentgelt:] [Ausführungen zum Verwaltungsentgelt einfügen]

„Für die Verwahrung der Wertpapiere im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden [Bank/Sparkasse] vereinbarten Kosten an [(Depotentgelt)].“
[ggf. weitere Kostenposten anführen]

c. [Vertriebsvergütung]

Die [Bank/Sparkasse/Vertriebsstelle benennen] erhält von [konkrete Bezeichnung einfügen] [als einmalige Vertriebsvergütung [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag]] [und] [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag] [als [laufende/jährliche] Vertriebsvergütung]. [In der einmaligen Vertriebsvergütung ist ein Ausgabeaufschlag [von [Bezugsgröße nennen, z. B. x% des Nennbetrags/x% vom Nennbetrag]] enthalten.] [ggf. zusätzliche Konkretisierung].“

³ Die alternative Formulierung im Eckklammerzusatz dient der Präzisierung, falls ein Emittent für den Anleger klarer darstellen möchte, dass hier kein Fall der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB), sondern nur eine mittelbare Vertretung vorliegt.

⁴ Die alternative Formulierung im Eckklammerzusatz dient der Präzisierung, falls ein Emittent für den Anleger klarer darstellen möchte, dass hier kein Fall der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB), sondern nur eine mittelbare Vertretung vorliegt.